

Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Südwestmecklenburg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband der Partei DIE LINKE. Südwestmecklenburg ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Mecklenburg - Vorpommern
- (2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Südwestmecklenburg. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. SWM.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Parchim.

§ 2 Satzungsautonomie

- (1) Der Kreisverband gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und Landessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung.
Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Kreisverbandes.

§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Südwestmecklenburg eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglieder des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz im Landkreis sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE. angehören.

§ 4 Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Kreisverband

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder aus mindestens 3 Basisorganisationen frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse im Kreisverband zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- (3) Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Kreisparteitag zu bestätigen.
- (4) Bestätigte Zusammenschlüsse im Kreisverband können Delegierte zum Kreisparteitag entsenden.

§ 5 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes,
 - auf Beschluss des Kreisparteitages.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.
- (5) Die Kosten eines Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband.

§ 6 Der Jugendverband [solid] beim Kreisverband Südwestmecklenburg

- (1) Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (2) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
- (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht im Kreisverband.
- (4) Der Jugendverband kann Delegierte zum Kreisparteitag entsenden.

§ 7 Die Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Basisorganisationen, Orts- und Regionalverbände.
- (2) Ortsverbände sind Basisgruppen, die die Mitglieder einer Stadt mit ihren Ortsteilen und darüber hinaus einzelne Mitglieder aus benachbarten Gemeinden umfassen.
- (3) Regionalverbände setzen sich aus mindestens drei Basisorganisationen bzw. Ortsverbänden zusammen und wählen einen Vorstand.

- (4) Innerhalb des Kreisverbandes können Basisorganisationen frei gebildet werden, wenn sie aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage werden als Delegiertenversammlungen durchgeführt.

§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
- a) die politische Ausrichtung des Kreisverbandes,
 - b) die Satzung sowie die Wahlordnung des Kreisverbandes,
 - c) das Wahlprogramm zu den Kreistagswahlen,
 - d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,
 - e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
 - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
 - g) die Bildung und Auflösung von Regional- oder Ortsverbänden und innerparteilichen Zusammenschlüsse,
 - h) die Auflösung des Kreisverbandes,
 - i) die Verschmelzung mit einem anderen Kreisverband.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Kreistagsfraktion.
- (5) Er entscheidet über die Beteiligung an einer Kooperation auf Kreisebene.
- (6) Der Kreisparteitag wählt:
- a) 16 Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter in Einzelwahl
 - eine Kreisvorsitzende oder einen Kreisvorsitzenden,
 - zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - eine Kreisschatzmeisterin oder einen Kreisschatzmeister.
 - b) Mitglieder für den Landesausschuss und deren Stellvertreter,
 - c) 5 Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
 - d) Delegierte für den Landes- und Bundesparteitag,
 - e) Kandidaten für kreisliche Ämter und Kommunalvertretungen.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages

- (1) Dem Kreisparteitag gehören 136 Delegierte mit beschließender Stimme an:
- a) 90 Prozent, gleich 124 Delegierte aus den Gliederungen,
 - b) 10 Prozent, gleich 12 Delegierte aus den kreisweiten Zusammenschlüssen sowie Delegierte des Jugendverbandes.
- Dem Kreisparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.
- (2) Die Delegierten des Kreisparteitages werden für zwei Kalenderjahre gewählt. Die Wahl findet frühestens 2 Monate und spätestens 1 Monat vor dem Kreisparteitag statt.
- (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.
- (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitgliederversammlungen gewählt.
- (6) Der Jugendverband der Partei erhält pro 10 aktive Mitglieder ein Mandat.
- (7) Die Delegierten aus den Zusammenschlüssen werden durch Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten die Zusammenschlüsse mindestens ein Mandat mit beschließender Stimme. Der Kreisvorstand ist berechtigt, den Schlüssel für die Mandate anzupassen.
- (8) Dem Kreisparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Kreisorgane und die Mitglieder der Kreistagsfraktion an. Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 11 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) durch Basisorganisationen, Ortsverbände und Regionalverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten,
 - b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
- (5) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens 3 Wochen vor Beginn eingereicht werden.
- (6) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 5 Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
- (8) Der Kreisvorstand schlägt dem Kreisparteitag ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission vor. Der Kreisparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (9) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen, organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen der Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - f) die Unterstützung der Basisorganisationen, Ortsverbände, Regionalverbände und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes,
 - g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Kreisvertreterversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern, zur Aufstellung von Listen für den Kreistag und für Kommunalvertretungen,
 - h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Kreisparteitag
- (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei und beruft eine Kreisgeschäftsführerin bzw. einen Kreisgeschäftsführer. Die Geschäftsstelle organisiert und unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und die Umsetzung der Beschlüsse, der Organe und Gremien des Kreisverbandes und der Zusammenschlüsse. Sie führt die Mitgliederdatei.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus 16 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.
- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören die oder der Vorsitzende der Kreistagsfraktion, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendverbandes des Kreisverbandes, Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesausschusses, die im Kreisverband organisiert sind, mit beratender Stimme an, sofern sie keine ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes sind. Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

§ 14 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der oder die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Gliederungen und die Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

§ 15 Die Finanzen der Partei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 16 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 17 Kreisfinanzrevisionskommission

- (1) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese wird durch den Kreisparteitag in einer Stärke von 5 Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen im Kreisverband, Angestellte der Partei sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Kreisvermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes an den Kreisparteitag. Nach § 9 der Bundesfinanzordnung beschließt der Kreisvorstand eine eigene Finanzordnung bzw. ergänzende Regelungen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kreissatzung wurde am 26.03.2011 durch den Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Südwestmecklenburg auf der Grundlage der Fusionsbeschlüsse der Kreisverbände Parchim und Südwestmecklenburg angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (Zweidrittel) beschlossen werden.
- (3) Für Punkte, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, ist sinngemäß die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Satzungsbestimmungen, die der Landessatzung widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Kreissatzung gültig.
- (4) Für den 1. Kreisparteitag (Wahlperiode 2011 – 2013) gelten die Bestimmungen des Fusionsbeschlusses, der am 22.01.2011 vom Kreisverband Parchim und am 29.01.2011 vom Kreisverband Südwestmecklenburg beschlossen wurde.
- (5) Um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder den gleichen Zugang zu den öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes haben, finden diese nach Möglichkeit in barrierefreien Räumlichkeiten statt.